



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel
Az.: 4.2- 61131 H – 2723

Sulingen, den 11.05.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, soweit die von der Planung betroffenen Flächen rechtswirksam dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000
2.1.2 Karten zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3.2.1 - Prüfung auf UVP-Pflichtigkeit

2.3.3 Beiheft 3 - entfällt

2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

2.3.5 Beiheft 5 - Neugestaltungsgrundsätze

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Die seitens der Flurbereinigungsbehörde abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

3.2 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.3 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

3.4 Die Stellungnahmen

- des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.01.2023,
- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 04.01.2023 bzw. 01.06.2021,
- des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 10.02.2023,
- des Landkreises Diepholz (UNB) vom 02.02.2023,
- des Landkreises Diepholz (UWB) vom 24.01.2023,

sind zu beachten.

3.5 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen und Telekommunikationslinien berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen:

- des Eigenbetriebes „Breitbandausbau“ des Landkreises Diepholz vom 18.01.2023,
- Harzwasserwerke vom 04.01.2023,
- Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH vom 03.01.2023,
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 05.01.2023,
- Avacon Netz GmbH, Syke vom 19.01.2023,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 vom 04.01.2023,
- EWE Netz GmbH vom 28.12.2022,
- Wintershall DEA Deutschland GmbH vom 04.01.2023

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

3.6 Die Genehmigung der E.-Nr. 134.30 und 702 erfolgt unter der Auflage, dass vor der Ausführung der Maßnahmen eine einvernehmliche Regelung bezgl. des vorhandenen Mittelspannungserdkabels mit der Avacon Netz GmbH Syke stattfindet.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den von der Planaufstellung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- 4.4 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die weitere Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG³ ist daher nicht erforderlich.
- 4.5 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.6 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage


(Konrad Lerch)
Vermessungsobererrat



³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)